Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 22 560
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Christian Goiny (CDU)

vom 03. Februar 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 05. Februar 2020)

zum Thema:
Rechtliche Basis des Hauses Klingsorstraße 119

und **Antwort** vom 21. Februar 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 25. Feb. 2020)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für
Integration, Arbeit und Soziales

Herrn Abgeordneten Christian Goiny (CDU)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/22560
vom 03.02.2020
über
Rechtliche Basis des Hauses Klingsorstraße 119

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung: Der Senat weist zur Klarstellung darauf hin, dass der verwandte Begriff „Flüchtling“ kontextbezogen unterschiedlich verstanden wird:
Im Rechtssinne bezeichnet dieser Begriff Personen, die gemäß § Absatz 1 Asylgesetz (AsylG) die Rechtsstellung nach dem Abkommen vom 28.07.1951 (sog. Genfer Flüchtlingskonvention) erworben haben, ohne dass ein Ausnahmetatbestand nach Absatz 2 oder 3 dieser Vorschrift vorliegt. Demgegenüber wird der Begriff „Flüchtling“ im allgemeinen Sprachgebrauch vielfach auch auf weitere Personengruppen mit Fluchthintergrund bezogen und schließt somit etwa auch Asylbegehrende im laufenden Asylverfahren, abgelehnte und anerkannte Asylbewerberinnen und Asylbewerber und Personen mit einer aufenthaltsrechtlichen Duldung ein.
Bei der Beantwortung geht der Senat davon aus, dass den Fragen die allgemeine, weiter gefasste Auslegung des Flüchtlingsbegriffs zu Grunde liegt und der Fragegegenstand nicht auf als Flüchtling im Rechtssinne anerkannte Ausländerinnen und Ausländer beschränkt ist.

Hinsichtlich der Beantwortung der Fragen wurde der Bezirk Steglitz-Zehlendorf als Standortbezirk um die Beantwortung aller Fragen gebeten. Alle anderen Bezirke wurden um Zulieferung zu den Fragen 2. und 3. gebeten.
Die Bezirke Spandau, Lichtenberg und Reinickendorf belegen die Unterkunft nicht.
Der Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg hat keine Angaben gemacht.

1. Auf welcher rechtlichen Basis wird das Haus Klingsorstraße 119 als Unterkunft betrieben?

Zu 1.: Das Haus Klingsorstraße ist **keine** vertragsgebundene Einrichtung des Bezirksamts Steglitz-Zehlendorf. Das Haus ist aufgrund der vorliegenden Genehmigungen (Gewerbeamt/Bauamt) für die Unterbringung von Wohnungslosen im Rahmen des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes des Landes Berlin (ASOG) für alle Berliner Bezirke zugelassen.

2. Wohnen dort Geflüchtete, Statusgewandelte oder Obdachlose? Wohnen dort Menschen mit besonderem oder erhöhtem Betreuungsbedarf?

Zu 2.: Bei der Unterkunft Klingsorstr. 119 handelt es sich um eine Einrichtung, in der jeder Personenkreis untergebracht werden kann.
Der Bezirk Mitte hat dort gegenwärtig statusgewandelte Flüchtlinge in Bezirkszuständigkeit und EU-Bürgerinnen/EU-Bürger untergebracht. Belegt wird je nach Verfügbarkeit.
Vom Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf sind dort sowohl geflüchtete statusgewandelte Menschen als auch „Obdachlose“ untergebracht.
Vom Bezirk Tempelhof-Schöneberg werden nach Meldung freier Plätze sowohl Menschen mit Fluchthintergrund (die im Amt für Soziales vorsprechenden Klientinnen und Klienten sind alle statusgewandelt) als auch Menschen, die deutscher Herkunft sind oder aus einem anderen Land der EU stammen, in der Unterkunft untergebracht. Die Einrichtung ist nicht speziell als Unterkunft für Menschen mit besonderem oder erhöhtem Betreuungsbedarf bekannt. Es ist davon auszugehen, dass der Großteil der dort von Tempelhof-Schöneberg untergebrachten Menschen keinen besonderen oder erhöhten Betreuungsbedarf aufweist. Vor dem Hintergrund des grundsätzlichen Mangels an Unterkunftsplätzen würden allerdings auch Personen, bei denen psychische und/oder körperliche Erkrankungen und Behinderungen bekannt sind, in die Unterkunft vermittelt werden, wenn keine Plätze in spezialisierten Einrichtungen zur Verfügung stehen und seitens der Einrichtung keine Hinderungsgründe benannt werden.
Das Bezirksamt Neukölln bringt dort obdachlose Menschen unter. Darunter sind derzeit keine geflüchteten oder statusgewandelten Personen. Menschen mit besonderem oder erhöhtem Betreuungsbedarf sind dort ebenfalls nicht untergebracht. Erkenntnisse über die personelle Ausstattung oder besondere Qualifikation des Personals liegen dem Bezirksamt Neukölln nicht vor.
Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf: Eine statistische Erfassung hinsichtlich der erfragten Personengruppen und des Betreuungsbedarfs erfolgt im Rahmen der Unterkunftszuweisung nicht. Zukünftig ist eine entsprechende Erfassung vorgesehen.

3.Wer belegt die Unterkunft in welchen Quoten? Kann der Bezirk Plätze dort belegen und wenn ja, wie viele sind es?

Zu 3.: Das Haus kann von allen Bezirken belegt werden. Es gibt keine Quoten.

Bezirksamt Mitte: Drei alleinstehende Männer, eine Familie mit insgesamt sieben Personen, davon eine Erwachsene entwicklungsverzögert aufgrund einer Behinderung; sicherlich mit Betreuungsbedarf, der aber durch ihre Familie und eine amtliche Betreuung kompensiert wird sowie drei minderjährige Kinder, davon zwei schulpflichtig.
Bezirksamt Pankow: Der Bezirk hat in der Unterkunft vier Personen untergebracht. Es handelt sich um eine statusgewandelte Familie mit zwei Kindern.

Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf: Acht Einzelpersonen, männlich, alle Wohnungslose, zwei davon sind statusgewandelt. Zwei wohnungslose Familien, jeweils Eltern mit einem Kind. Eine Familie ist statusgewandelt, die andere ist eine berufstätige Familie aus einem EU-Land. Beide Kinder sind noch nicht schulpflichtig.
Bei allen genannten Personen ist kein besonders hoher Betreuungsbedarf gesehen worden.
Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg: Mit Stand 31.12.2019 waren sieben erwachsene alleinstehende Personen dort untergebracht, keine Kinder.
Bezirksamt Neukölln: Zurzeit sind 28 Personen untergebracht. Darunter sind 13 Erwachsene und 15 Kinder unter 18 Jahren. Das genaue Alter wird nicht erhoben. Wie viele der Kinder schulpflichtig sind, ist hier nicht bekannt.
Bezirksamt Treptow-Köpenick: Grundsätzlich erfolgt durch das Amt für Soziales Treptow-Köpenick keine ordnungsrechtliche Unterbringung in die Unterkunft „Haus Klingsorstr. 119“. Aktuell sind von hier noch zwei Männer dort untergebracht, ein Geflüchteter und ein Statusgewandelter. Es ist jedoch beabsichtigt, auch diese Personen anderweitig unterzubringen.
Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf: Zum Stichtag 31.12.2019 waren 11 Personen unterschiedlicher Nationalität untergebracht, Deutsche und Ausländer. Von diesen sind sechs Kinder, hiervon fünf im schulpflichtigen Alter.

4. Wie viele Menschen wohnen in der Unterkunft? Wie viele von ihnen sind schulpflichtig und welcher Anteil von ihnen besucht tatsächlich die Schule? Wie viele Kinder gehen in Kita oder Kindergarten? Wie lange wohnen die Bewohner durchschnittlich in diesem Haus?

Zu 4.: Aktuell sind 104 Personen im Haus Klingsorstr. 119 untergebracht. Über das Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf sind dort aktuell zwei Personen untergebracht (keine Kinder). Die maximale Belegungskapazität beträgt 109 Personen. Eine Erfassung wie viele Personen schulpflichtig bzw. tatsächlich die Schule besuchen bzw. wie viele Personen/Kinder einen Kindergarten besuchen erfolgt nicht.
Über die durchschnittliche Wohndauer kann keine Aussage getroffen werden.

5. Wer ist Betreiber der Unterkunft in der Klingsorstraße und welchen ggf. auch vertraglichen Verpflichtungen unterliegt der Betreiber hinsichtlich

a) der Sozialarbeit,

b) der Konzeption und Durchführung von Integrationsmaßnahmen,

c) der Aufstellung und Durchführung einer Hausordnung,

d) der Durchsetzung der Schulpflicht,

e) der Anzahl und der Qualifikation des eingesetzten Personals.

Zu 5.: Der Betreiber ist die Klingsor Wohnheim GmbH, Inhaberin Niurka Keller.
Der Betreiber unterliegt den Mindestanforderungen für nicht vertragsgebundene Obdachlosenunterkünfte vom 12.05.2010 (s. Anlage1).
5a: Es besteht keine Verpflichtung nach den Mindestanforderungen.
5b: Es besteht keine Verpflichtung nach den Mindestanforderungen.
5c: Der Betreiber hat jeder Bewohnerin/jedem Bewohner eine Hausordnung auszuhändigen (Nr. 24 e der Mindestanforderungen).
5d: Es besteht keine Verpflichtung nach den Mindestanforderungen.
5e: Der Betreiber hat die Verpflichtung für 8 Stunden täglich eine Ansprechpartnerin/einen Ansprechpartner zur Verfügung zu stellen. Für die restliche Zeit

ist eine Rufbereitschaft (Wachschutz o. ä.) sicherzustellen (Nr. 18 der Mindestanforderungen).

6. Mit welchen Maßnahmen und Programmen fördert der Senat oder der Bezirk die Zusammenarbeit und das Zusammenleben zwischen Betreiber, Bewohnern und den Nachbarn des Geländes?

Zu 6.: Die Unterkunft befindet sich in der Zuständigkeit des Bezirksamtes Steglitz-Zehlendorf. Zu weiteren Maßnahmen und Programmen macht der Bezirk keine Angaben.

7. Anwohner berichten von wiederkehrenden polizeilichen Aktionen an und in der Unterkunft. Liegen dem Senat Erkenntnisse vor, aus denen eine besonders angespannte Situation rund um die Unterkunft hervorgeht.

Zu 7.: Dem Bezirk Steglitz-Zehlendorf liegen keine Erkenntnisse/Meldungen über eine angespannte Situation rund um die Unterkunft vor.

8. Wann wird die Einrichtung in der Klingsorstraße wieder geschlossen?

Zu 8.: Eine Schließung der Unterkunft ist derzeit nicht geplant.

Berlin, den 21. Februar 2020

In Vertretung

Daniel T i e t z e

Senatsverwaltung für
Integration, Arbeit und Soziales

Mindestanforderungen für nicht vertragsgebundene Obdachlosenunterkünfte

(Wohnheime, Pensionen, Wohnungen und Appartements)

Stand: 12. Mai 2010

1. Die Unterkunft muss den in Berlin geltenden bau- und gesundheitsrechtlichen Vorschriften – unter besonderer Berücksichtigung der Belange des vorbeugenden Brandschutzes – entsprechen. **Kellerräume, Ladenwohnungen und Läden dürfen nicht als Wohn- und Schlafräume genutzt werden**, ausgenommen bestehende Einrichtungen.

2. Die Wohn- und Schlafräume müssen folgenden Anforderungen entsprechen:

 Die Höchstbelegungszahl pro Zimmer beträgt 4 Personen. Bei der Berechnung der Wohnfläche bleiben die Nebenräume und –flächen (z.B. Toiletten, Küchen, Gemeinschaftsräume, Waschräume…) unberücksichtigt.

 a) Die **Mindestquadratmeterzahl** pro Zimmer beträgt für ein

 - Einzelzimmer 9 qm
 - Doppelzimmer 15 qm
 - Dreibettzimmer 22 qm
 - Vierbettzimmer 28 qm

 Die Zimmer sind fortlaufend zu nummerieren. Die Zimmernummer ist mit der Angabe über die vorhandenen Quadratmeter **gut lesbar und sichtbar** an jeder Zimmertür anzubringen. Bei Verlust der Beschriftungen sind diese unverzüglich zu ersetzen.

 b) Es dürfen grundsätzlich **keine Doppelstockbetten** verwendet werden. **Ausnahme:** Betten für Kinder bis zu 12 Jahren.

 c) Für jeden Bewohner ist eine eigene Bettstelle, ggfs. Kinderbett vorgesehen. Zu jeder Bettstelle gehören:

 - Ein Bettgestell oder eine Schlafliege (keine klappbaren Gästeliegen) mit einer Größe von 90 x 200 cm
 - Eine qualitativ gute Matratze
 - Für inkontinente Personen ein Überzug mit plastifizierter Unterseite und kochfester Moltonseite
 - Ein Kopfkissen
 - Einziehdecken in ausreichender Anzahl

 Die Bettwäsche sowie die Handtücher sind vom Betreiber zu stellen und in 14-tägigen Abständen – bei Bedarf auf öfter – zu wechseln.

 Bei Neubelegung ist die Matratze und das Bettzeug auf den hygienisch einwandfreien Zustand zu kontrollieren. Jede neu in die Unterkunft aufgenommene Person erhält frische Bettwäsche. Die Bettwäsche ist der Bettgröße anzupassen.

 d) Es wird nicht mehr als eine Familie in einem Raum untergebracht.

3. Soweit es die Außentemperaturen erfordern, mindestens aber in der Zeit vom 01. Oktober bis 30. April (Heizperiode) und wenn außerhalb der Heizperiode an drei aufeinanderfolgenden Tagen um 21 Uhr die Temperatur nur 12 Grad Celsius und weniger beträgt, wird für eine ausreichende Beheizung gesorgt.

4. Zur Ausstattung der Wohnräume gehören:

 - Ein Schrank oder Schrankteil von **mindestens 50 cm Breite** pro Person **(in Doppel- und Mehrbettzimmern muss dieser abschließbar sein)**
 - Ein Tischplatz mit Stuhl pro Person
 - Mindestens ein Abfallbehälter aus **nichtbrennbarem** Material mit **dichtschließendem** Deckel pro Zimmer
 - Gardinen oder Jalousien
 - Ein Kühlschrank
 - Eine gesonderte Möglichkeit zur Aufbewahrung von Besteck und Geschirr

5. Für Männer und Frauen werden getrennte Schlafräume bereit gehalten, es sei denn, dass die Klienten um entsprechende Zusammenlegung bitten.

6. Bei Einrichtungen ab 50 Personen ist ein Gemeinschaftsraum mit einer Größe von mindestens 20 qm einzurichten.

7. Bei der Unterbringung von Babys und Kindern sind **Kindersicherungen für alle Steckdosen vorgeschrieben**.

8. Grundsätzlich sind in den Küchen für jeweils 10 Bewohner mindestens vier funktionierende Herdkochplatten mit einer Backröhre sowie eine Spüle zur Verfügung zu stellen. Der Betreiber stellt eine Grundausstattung an Geschirr und Kochgeschirr (pro Person 1 Pfanne, 1 Topf, 1 Sortiment Besteck, 1 Tasse, jeweils 1 flacher und tiefer Teller) zur Verfügung.

9. Für jeweils 20 Personen ist mindestens 1 Waschmaschine sowie 1 Trockenautomat oder 1 Trockenraum kostenlos außerhalb der Schlaf- und Tagesräume zur Verfügung zu stellen.

10. Alle Räume sind in einem bewohnbaren und ansprechbaren Zustand zu halten. Notwendige Renovierungsarbeiten sind regelmäßig, **mindestens alle zwei Jahre**, bei Bedarf auch früher, **vom Betreiber durchzuführen**.

11. In allen Unterkunfts- und Gemeinschaftsräumen sowie für alle Verkehrsflächen muss eine ausreichende Beleuchtung und elektrische Anlagen vorhanden sein, die den Sicherheitsbestimmungen entsprechen. Der Nachweis ist zu erbringen.

12. Die **Reinigung** der Sanitärbereiche, soweit sie sich außerhalb der Wohneinheiten befinden, Gemeinschaftsräume und Verkehrsflächen (Flure, Treppenhäuser …) **hat durch den Betreiber bzw. dessen Auftraggeber mindestens einmal täglich zu erfolgen**. Die Einrichtung ist frei von Ungeziefer und Schädlingen zu halten. Ungeziefer und Schädlinge sind nach Auftreten unverzüglich durch eine zugelassene Fachfirma zu beseitigen. Der Nachweis ist zur jederzeitigen Einsichtnahme in der Einrichtung vorzuhalten.

13. Für eine geordnete Abfallbeseitigung ist der Betreiber verantwortlich.

14. Sanitäranlagen und Waschräume der Unterkunft müssen folgenden Anforderungen entsprechen:

 a) Es müssen jederzeit zugängliche Toiletten und Waschräume, **getrennt** für Männer und Frauen, zur Unterkunft gehören. Die Toilettenräume sollen in der Nähe der Schlaf- und Wohnräume liegen; ebenso soll Trinkwasser in der Nähe der Schlaf- und Wohnräume vorhanden sein. Es wird mindestens ein WC für 8 Bewohner vorgehalten, für jeweils 15 männliche Personen zusätzlich ein PP-Becken. Die Toilettenräume müssen ausreichend belüftet und beleuchtet sein. Sie sollen mit Seifenspendern und hygienisch einwandfreien Trockenvorrichtungen (z.B. Papierhandtücher) sowie Toilettenpapier und Hygienebeutel mit dem passenden Behältnis (nur für Frauen) ausgestattet sein.

b) Für die notwendige Körperpflege werden für jeweils 15 Personen mindestens zwei Handwaschbecken sowie eine Dusche oder Wanne bereitgestellt. Diese sollen sich im gleichen Stockwerk befinden.

15. Alle Räume müssen abschließbar sein. Jeder Bewohner erhält einen Schlüssel für die Eingangstür und für sein Zimmer. Der Betreiber hat von jeder Tür einen Zweitschlüssel vor Ort bereitzuhalten.

16. Die Energieversorgung und Wasserversorgung obliegt dem Betreiber.

17. Der Betreiber hält das für den ordnungsgemäßen Betrieb erforderliche Personal bereit. Hierzu gehört im Grundsatz das Personal für die Bereiche der Verwaltung und Betreuung der in der Einrichtung untergebrachten Personen, insbesondere der Kinder, sowie für Reinigung und Wachschutz. Die Erfordernisse hinsichtlich der Personal-Bereitstellung werden vom Umfang der zu betreuenden Personen abgeleitet.

18. Es soll den Bewohnern ein Ansprechpartner täglich für 8 Stunden zur Verfügung stehen, der nicht selbst Bewohner ist. Für die restliche Zeit ist eine Rufbereitschaft (Wachschutz o.ä.) sicherzustellen.

19. Der Betreiber gewährleistet, dass Besuche der Mitarbeiter von Behörden oder anderer mit der Betreuung von Bewohnern betrauten Vertretern jederzeit möglich sind.

20. Den Heimbegehern ist jederzeit auf Verlangen eine **komplette und aktuelle Belegungsliste** sowie die **Kostenübernahmescheine im Original** zur Einsicht vorzulegen.

21. Ein Erste-Hilfe-Verbandkasten nach DIN 13157 ist vorzuhalten.

22. In Einrichtungen, die nicht über Briefkästen verfügen, ist vom Betreiber sicherzustellen, dass die Bewohner ihre Post täglich erhalten.

23. **Sondergebühren** für eine zusätzliche Ausstattung dürfen außerhalb der vereinbarten Tagessätze von den Bewohnern **nicht** erhoben werden. **Der von den Sozialämtern gezahlte Tagessatz deckt alle vorgenannten Leistungen**.

24. Die Einhaltung der für den Betrieb der Unterkunft geltenden Vorschriften über **Brandsicherheit, Brandschutzeinrichtungen, Hygiene und *Infektionsschutz*** ist zu gewährleisten.

a) **Feuersicherheit:**

Bis zu jeweils **50 qm Nutzfläche** ist ein 6 kg-AB-Schaumlöscher an einer übersichtlichen Stelle – Höhe Oberkante 110 cm – anzubringen. **Die Prüfung der Löscher muss generell alle zwei Jahre** (siehe angebrachte Plakette) erfolgen. Nach Benutzung des Löschers oder wenn der Sicherungsstift bzw. die Plombe fehlt, ist eine **sofortige Prüfung** durch eine Fachfirma erforderlich. In der **Küche** ist eine **Feuerlöschdecke** bereitzuhalten.

b) **Brandschutzeinrichtungen:**

Weiterhin ist auf die regelmäßige Kontrolle und Instandhaltung der Brandschutzeinrichtungen (Hausalarm, Rauchabzüge, Brandschutzklappen in Lüftungsanlagen usw.) zu achten. Die Nachweise über Prüfungen und Instandhaltungen müssen in der Einrichtung aufbewahrt werden und sind auf Verlangen vorzuzeigen. Das ordnungsgemäße Schließen der Brandschutztüren ist zu gewährleisten. Empfehlenswert sind Rauchmelder in jedem Zimmer.

c) **Fluchtwegkennzeichnungen:**

Alle Fluchtwegkennzeichnungen müssen beleuchtet oder hinterleuchtet sein.

d) **Rettungswege:**

Alle als Rettungswege erforderlichen Flure, Ausgänge und Treppenräume sind unbedingt von Gegenständen jeder Art, wie z.B. Möbel, Fußmatten, Wäscheständer, Fahrräder oder Kinderwagen freizuhalten.

e) **Haus- und Brandschutzordnung:**

Der Betreiber hat jedem/jeder Bewohner/in eine **Haus- und Brandschutzordnung** gegen Unterschrift auszuhändigen. Die Unterschriftenliste darüber ist auf Verlangen dem Heimbegeher oder dessen Bevollmächtigten jederzeit vorzulegen.

f) **Hygiene:**

Das zuständige Gesundheitsamt prüft in regelmäßigen Abständen die Unterkunft

g) **Vorsorgeuntersuchung:**

Der Betreiber hat die Verpflichtung zur Kontrolle einer durchgeführten **Tuberkulose-Vorsorgeuntersuchung**.

25. Der Betreiber ist verpflichtet darauf hinzuweisen, dass die vorhandenen TV- und Radiogeräte jedes einzelnen Bewohners bei der **GEZ angemeldet** sein und eine Gebührenbefreiung der GEZ vorliegen muß.

26. Die Unterkunft ist **grundsätzlich** an der Haus- und Wohnungstür bzw. am Klingelbrett als solche kenntlich zu machen.

27. **Die Tagessätze, die vom zuständigen Bezirk schriftlich an die Leitstelle gemeldet worden sind, gelten ab dem festgelegten Datum Berlinweit, auch wenn auf dem Kostenübernahmeschein noch ein anderer Tagessatz stehen sollte**.

Abrechnung:

- Bei vorübergehenden Abwesenheitszeiten einzelner Heimbewohner wie z.B. Urlaub, Krankenhausaufenthalt u.ä. von bis zu drei Tagen wird zur Sicherung des Heimplatzes der volle Tagessatz bezahlt; ab dem vierten Tag der Abwesenheit werden Unterkunftskosten nicht mehr anerkannt.

- Ausnahmen hierzu sind ausschließlich in den Fällen möglich, in denen hiervon abweichende Einzelfallentscheidungen der leistungsgewährenden Stellen z.B. bei der Gewährung von Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten getroffen worden und ein entsprechendes Kostenanerkenntnis dies zulässt.

- Wenn das Auszugsdatum bekannt ist, werden Einzug- und Auszugstag grundsätzlich als ein Unterbringungstag abgerechnet.

28. Der Kostenübernahmeschein ist nur gültig mit dem **Namen und der Adresse** der Unterkunft, für die er ausgestellt wurde. Dieser ist frühestens **3 Tage vor Ablauf der Gültigkeit** oder bei Auszug von der auf sie ausgestellten Person **zu unterschreiben**.

29. Jeder Betreiber / jede Betreiberin hat den für ihn / sie zuständigen Bezirk **alle Veränderungen** des Protokolls für die Leitstelle (z.B. Änderung der Telefonnummer, Personal u.ä.) **schriftlich** mitzuteilen.

30. *Freie bzw. freiwerdende Plätze sind vom Heimbetrieb der Berliner Unterbringungsleitstelle werktags (montags – freitags) morgens bis spätestens 9 Uhr telefonisch, per Telefax oder per E-Mail zur Wiederbelegung zu melden. Die Meldung hat bei voller bzw. bei unveränderter Belegung mindestens 1 x monatlich, bei Änderungen in der Belegung und freien Plätzen werktäglich zu erfolgen.*

Bei Nichteinhaltung der Meldepflicht kann eine Berücksichtigung bei der Belegung nicht erfolgen.

Zustimmend zur Kenntnis genommen und empfangen

Berlin, den

Unterschrift des Betreibers